

STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Kinderschutzkonzept der Stadt Cottbus aus Sicht der Jugendhilfe

Projektgruppe des Fachbereiches Jugend, Schule und Sport in Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe
unter Moderation der Fachstelle Kinderschutz im Land
Brandenburg – Start gGmbH

Das vorliegende Konzept wurde von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitarbeitern des Fachbereiches Jugend, Schule und Sport (Jugendamt) und Trägern der freien Jugendhilfe unter Mitwirkung der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg-Start gGmbH, im Zeitraum November 2006 bis Juli 2007 erstellt.

Katrin Schloßhauer	Fachbereich Jugend, Schule und Sport (Jugendamt) Allgemeiner Sozialdienst
Antje Henkler	Fachbereich Jugend, Schule und Sport (Jugendamt) Jugendförderung
Karola Nowara	Fachbereich, Jugend, Schule und Sport (Jugendamt) Kindertagesbetreuung
Siegrun Hainke	Fachbereich Jugend, Schule und Sport (Jugendamt) Erziehungs- und Familienberatungsstelle; Vertreterin des Arbeitskreises „Kinderschutz“
Peggi Täubner	Fachbereich Jugend, Schule und Sport Sozialarbeit an Schulen
Doris Klinke-Schulze	Jugendhilfe Cottbus gGmbH Erziehungs- und Familienberatungsstelle
Carola Wendland	Evangelischer Kirchenkreisverband der Niederlausitz Kita-Fachberatung
Alex Hoestermann	SOS-Beratungszentrum Erziehungsberatungsstelle
Christoph Polster	geschäftsführender Pfarrer der St. Nikolai Oberkirche
Marina Maasch	Impuls e. V. Ambulante Hilfen/Verfahrenspflegschaft
Regina Grafe	AWO RV Brandenburg Süd e. V. Integrationskindertagesstätte „Sonnenblume“
Regine Ketzmerick	Gesellschaft f. Persönlichkeitsentwicklung und Individuelles Wohnen mbH; Vertreterin des Kinderschutzbundes Cottbus
Silke Hofman	Paul Gerhardt Werk Projektstellen
Moderation: Dietmar Kroll	Fachstelle für Kinderschutz im Land Brandenburg - Start gGmbH

Inhalt des Konzeptes

Präambel	3
1. Was verstehen wir unter Kinderschutz?	4
2. Struktureller Rahmen und Anforderungen an gelingenden Kinderschutz in der Jugendhilfe	6
2.1 Strukturen	6
2.2 Netzwerke	7
2.3 Umsetzung des § 8a SGB VIII	7
2.3.1 Verfahrensschema	8
2.3.2 Anforderungen an die Fachkräfte	9
2.4 Einrichtung einer zentralen Kinderschutz – Telefonnummer	10
2.5 Fortbildung der Fachkräfte	10
2.6 Öffentlichkeitsarbeit	10
3. Prävention	11
4. Finanzierung des Konzeptes	12
Quellennachweis und Literaturverzeichnis	14
Anlagen	
Handlungsleitfaden des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen – Standards-	
Meldebogen an das Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII	
Trägervereinbarungen nach §§ 8a Abs. 2 und 72a SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe (KJHG)	

Präambel: Ziel des Konzeptes

Alle Professionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, fordern seit Jahren ein wirksames und verbindliches Kinderschutzkonzept.

Der gesetzliche Auftrag, ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten, begründet sich durch die Novellierung des SGB VIII § 8a. Das Jugendamt hat die Diskussion der Professionen und die Forderung des Gesetzgebers aufgenommen und in Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe im November 2006 den Fachtag „Kinderschutz in der Jugendhilfe der Stadt Cottbus“ durchgeführt.

Die Kompetenzen der verschiedenen Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sind gebündelt worden. Die Ergebnisse der Foren und Workshops fließen als Bausteine in das zu erstellende Kinderschutzkonzept der Stadt Cottbus ein. Es gründete sich eine Projektgruppe aus Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe, die mit Unterstützung externer Moderation ihre Arbeit aufnahm.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept stellt einen Rahmen dar, der notwendige Strukturen und Maßnahmen beschreibt, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Misshandlungen, Missbrauch und Vernachlässigung in Cottbus weiter auszubauen und zu verbessern. Außerdem gibt es eine klare Positionierung zur Prävention als eine Notwendigkeit, Kinder wirksam vor Gefahren zu schützen.

Das Konzept macht deutlich: wirksamer Kinderschutz kann sich nicht nur auf die in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen beschränken. Verlässliche Kooperation mit anderen Partnern aus dem Bildungs- und Gesundheitswesen, der Polizei und Justiz sind unabdingbar.

Die Mitglieder der Projektgruppe

Anmerkung:

In einem halben Jahr verändert sich viel. Zum 1. Juli 2007 fusionierten das Jugendamt und das Schulverwaltungs- und Sportamt. Im Zuge der neuen Verwaltungsstruktur lautet die Bezeichnung nun Fachbereich Jugend, Schule und Sport.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach SGB VIII I- KJHG hat der örtliche Träger ein Jugendamt zu errichten. Daher wird die Bezeichnung Jugendamt im Konzept verwendet.

1. Was verstehen wir unter Kinderschutz?

Kinderschutz ist ein Sammelbegriff für rechtliche Regelungen, staatlicher als auch privater Maßnahmen sowie Institutionen, die dem Schutz von Kindern vor Beeinträchtigungen wie altersunangemessener Behandlung, Übergriffen und Ausbeutung, Verwahrlosung, Krankheit und Armut dienen soll. [1]

Die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ergibt sich insbesondere aus dem Grundgesetz (GG), dem Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB), dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und der (1992 ratifizierten) UN-Kinderrechtskonvention [3a].

Hier verweisen wir auf folgende Punkte der UN-Kinderrechtskonvention [2] (ohne Rangfolge):

- Achtung der Kinderrechte/ Diskriminierungsverbot (Art. 2)
- Wohl des Kindes und Verwirklichung in Verwaltungsvorschriften (Art. 3, 4)
- Recht auf Leben und Entwicklung (Art. 6)
- Recht auf Eltern (Art. 9, 18)
- Meinungs- und Informationsfreiheit, Schutz vor Schädigung durch Medien (Art. 13, 17)
- Recht auf Bildung (Art. 28, 29)
- Schutz vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung einschließlich des sexuellen Missbrauchs (Art. 16, 19, 34)
- Schutz von Minderheiten (Art. 30)
- Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel und Erholung (Art. 31)
- Schutz vor Ausbeutung jeder Art (Art. 32, 36)
- Schutz vor Suchtstoffen (Art. 33)
- Recht auf Förderung bei Behinderung/ Integration geschädigter Kinder (Art. 23, 39)

Kindeswohl als zentraler Begriff der Kinderschutzdiskussion ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Einerseits ist das Kindeswohl die Norm und der wichtigste Bezugspunkt im Bereich des Kindschafts- und Familienrechts. Andererseits steht an keiner Stelle eines Gesetzes, was unter dem Kindeswohl eigentlich zu verstehen ist. [3]

Der Begriff Kindeswohl ist verankert im BGB sowie im SGB VIII. So werden im § 1666 BGB gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls definiert, welche die im Grundgesetz geschützten Elternrechte einschränken. Im § 1 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII heißt es, die Jugendhilfe soll Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen.

Entsprechend der Arbeiten von Salgo et.al. aus dem Jahr 2002 [4] wird das Kindeswohl an folgenden Punkten festgemacht:

1. Bedürfnis nach Liebe, Bindung und Welterkundung
2. Bedürfnis nach Versorgung, Ernährung und Gesundheitsfürsorge
3. Bedürfnis nach Bildung
4. Bedürfnis nach Schutz vor Gewalt.

Das Zitat von Zitelmann [5]: „Das Wohl des Kindes umfasst seine subjektive Sicht, sein Wohlbefinden und seine Zukunftsperspektive, die eine allseitige und harmonische Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit ermöglichen soll“ verdeutlicht, dass unter dem Begriff „Kindeswohl“ nicht nur die Physis, sondern ebenfalls die Psyche des Kindes zu begreifen ist.

Es wird von Kindeswohlgefährdung gesprochen, wenn diese Bedürfnisse aktuell oder künftig unterschätzt, vernachlässigt oder missbraucht werden. In diesen Fällen werden bestehende Gesetze verletzt, und somit ist die Eingriffslegitimation des Staates gegeben.

Dass der Begriff nur unbestimmt gesetzlich festgeschrieben ist, zielt auf eine dem Einzelfall angepasste Gerechtigkeit und soll sicherstellen, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse eingebunden werden können.

Der Bundesgerichtshof beschreibt Kindeswohlgefährdung als „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ [7]

Nach dem Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg [6], Kapitel A 5, wird folgende Klassifikation von Kindeswohlgefährdung vorgenommen:

(Klassifikation nach [1]: Einteilung verschiedener Begriffe eines Fachgebiets in einer planmäßigen Darstellung nach bestimmten Ordnungsprinzipien)

■ A 5.1 Vernachlässigung:

- ↪ des körperlichen Kindeswohls
- ↪ des seelischen Kindeswohls
- ↪ der geistigen Entwicklung

■ A 5.2 Misshandlung

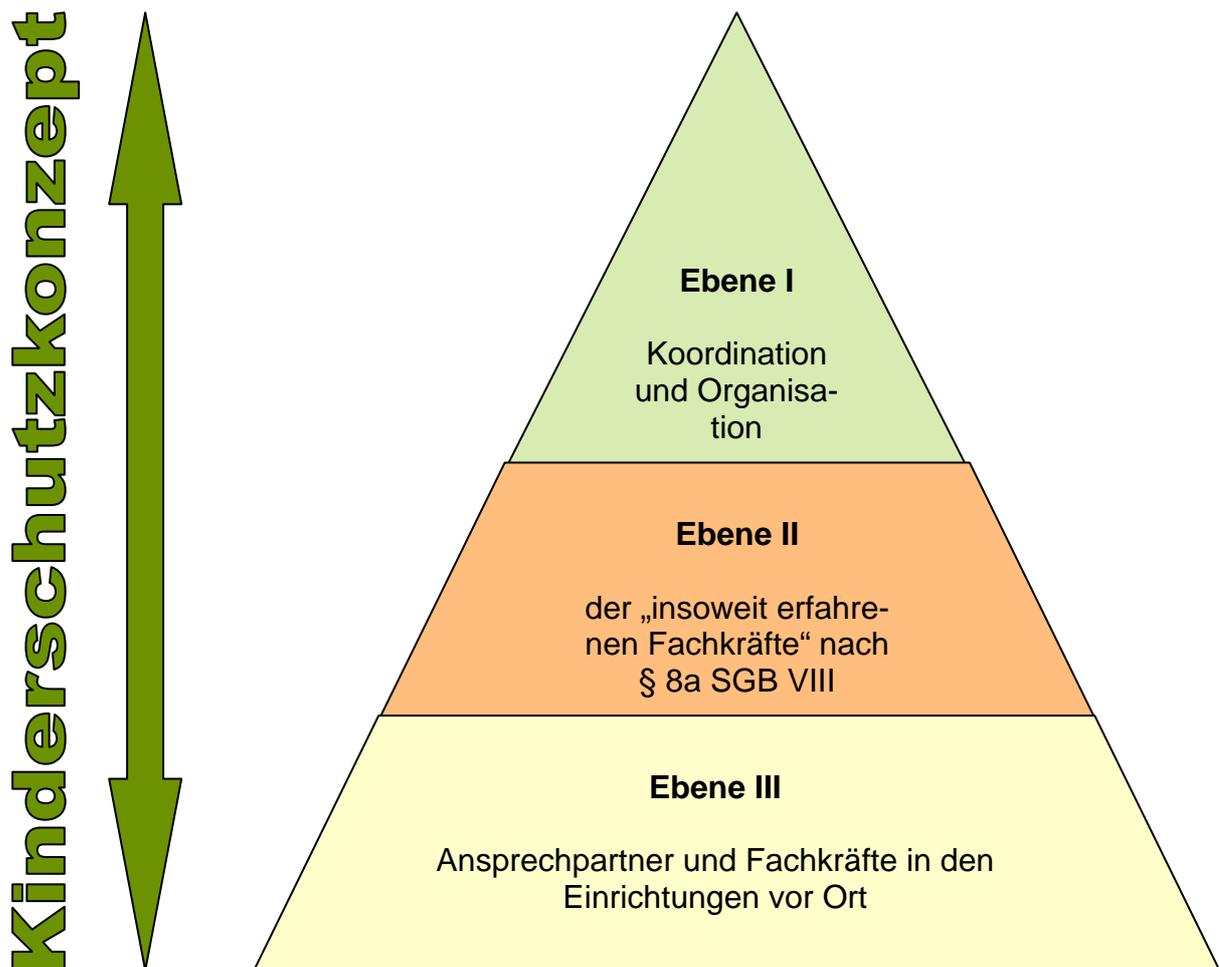
- ↪ körperliche Misshandlung
- ↪ psychische Misshandlung
- ↪ sexueller Kindesmissbrauch
- ↪ Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom
(„Als subtile Spielform der Kindesmisshandlung manipulieren und erzeugen fürsorglich erscheinende Mütter (viel seltener Väter) z.T. lebensbedrohliche Krankheitssymptome bei ihren Kindern, stellen sie damit immer wieder Ärzten vor und lösen vielfache medizinische Untersuchungen und Behandlungen aus, die sie im weiteren durch die wiederholte Erzeugung von Krankheitssymptomen unterlaufen.“ [6])
- ↪ Adoleszenzkonflikte
(„Ablösungs- und Autonomiekonflikte (...) können nicht gelöst werden, sondern eskalieren und verhindern die Verwirklichung altersgemäßer Bedürfnisse nach autonomer Lebensführung.“ [6])

■ A 5.3 spezifische Formen der Kindeswohlgefährdung bei Trennung oder Scheidung

2. Struktureller Rahmen und inhaltliche Anforderungen für gelingenden Kinderschutz in der Jugendhilfe

2.1 Strukturen

Für die Umsetzung dieses Konzeptes sind drei Ebenen aufzubauen, politisch zu legitimieren und finanziell abzusichern:



I. Koordinations- und Organisationsebene:

Vertreter mit Leitungs- und Fachkompetenz aus Kinder- und Jugendhilfe, zukünftig ggf. auch aus Wissenschaft, Gesundheitswesen, Schule etc.

Funktion und Aufgaben im Netzwerk: Datensammlung zur Bedarfserfassung, Organisationsmanagement, Kontakt zur Arbeits- und Fachebene, Steuerung der Öffentlichkeitsarbeit und Präventionskoordination

II. Ebene der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ nach § 8a SGB VIII:

erfahrene Fachkräfte aus den verschiedenen Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe (Experten)

Funktion und Aufgaben im Netzwerk: Anlaufstelle für Ebene III, Schnittstelle zur Organisationsebene; Risikoabschätzung im Einzelfall, Fragestellungen, Erkenntnisse und Entwicklungen aufgreifen, Vertiefung der Handlungskompetenz

III. Ansprechpartner und Fachkräfte in den Einrichtungen vor Ort:

Mitarbeiter und Fachkräfte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Funktion und Aufgaben im Netzwerk: konkrete Multiplikatoren für die Bevölkerung, Wahrnehmung von akuten Gefährdungen und Vernachlässigungen in ihrem Arbeitsfeld, Rückmeldung an Ebene II über aktuelle Tendenzen

2.2 Netzwerke

Die vorhandenen Angebote von Beratungs- und Hilfseinrichtungen in der Stadt Cottbus werden ermittelt, um ein Netzwerk für Kinderschutz zu schaffen.

Ziele des Netzwerkes:

- Aus dem Netzwerk heraus werden Bedarfe erkannt und auf dieser Grundlage Angebote für Familien, Erwachsene, Kinder, Jugendliche – kurz: für alle Bürger der Stadt Cottbus – unterbreitet, welche zum einen die Eigenkompetenz stärken und zum anderen zur Sensibilisierung in Fragen des Kinderschutzes beitragen.
- Neben den allgemein übergreifenden Präventionszielen, die sich in den Konzepten der einzelnen Institutionen wieder finden, gibt es
 - ↳ frühestmögliche
 - ↳ zielgruppenspezifische
 - ↳ niedrigschwellige
 - ↳ wohnortnahe
 - ↳ bedarfsgerechteAngebote für Risikogruppen im Sozialraum.
- Maßnahmen und Angebote zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Misshandlungen werden gesichert und koordiniert.
- Kinder und Jugendliche, die misshandelt wurden oder von Misshandlungen bedroht sind, werden umfassend wahrgenommen.
- Alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Cottbus werden in ihrer Verantwortung gestärkt, Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen.
- Kinder und ihre Familien sollen in verschiedenen Entwicklungs- und Übergangphasen frühzeitig und verlässlich gestärkt werden.
- Träger und Institutionen sind verantwortlich für die regelmäßige Qualifizierung und Fortbildung der Fachkräfte, um sicher zu stellen, dass
 - die Wahrnehmung zu Fragen des Kinderschutzes gesteigert und verbessert wird
 - Strategien zur Bekämpfung von Vernachlässigung und Missbrauch entwickelt werden
 - Entscheidungskompetenzen und Fachwissen steigen.

Im Sommer 2008 wird für die Bürger der Stadt Cottbus ein Informationsportal über aktuelle, verbindliche Beratungs-, Vermittlungs- und Hilfseinrichtungen eingerichtet sein, welches klare Hinweise auf helfende Ansprechpartner in Kinderschutzfragen gibt, um dem Hilfesuchenden bei der Bewältigung seines Problems zu unterstützen.

2.3 Umsetzung des § 8a SGB VIII

Mit der Neuaufnahme des § 8a im SGB VIII wurde der Schutzauftrag für das Jugendamt konkretisiert; Verfahrensanforderungen präzisiert. Neu ist die Verpflichtung der öffentlichen Träger nach § 8a Abs. 2 SGB VIII Vereinbarungen mit freien Trägern abzuschließen, wodurch diese konkreter als bisher mit in die Verantwortung zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen genommen werden.

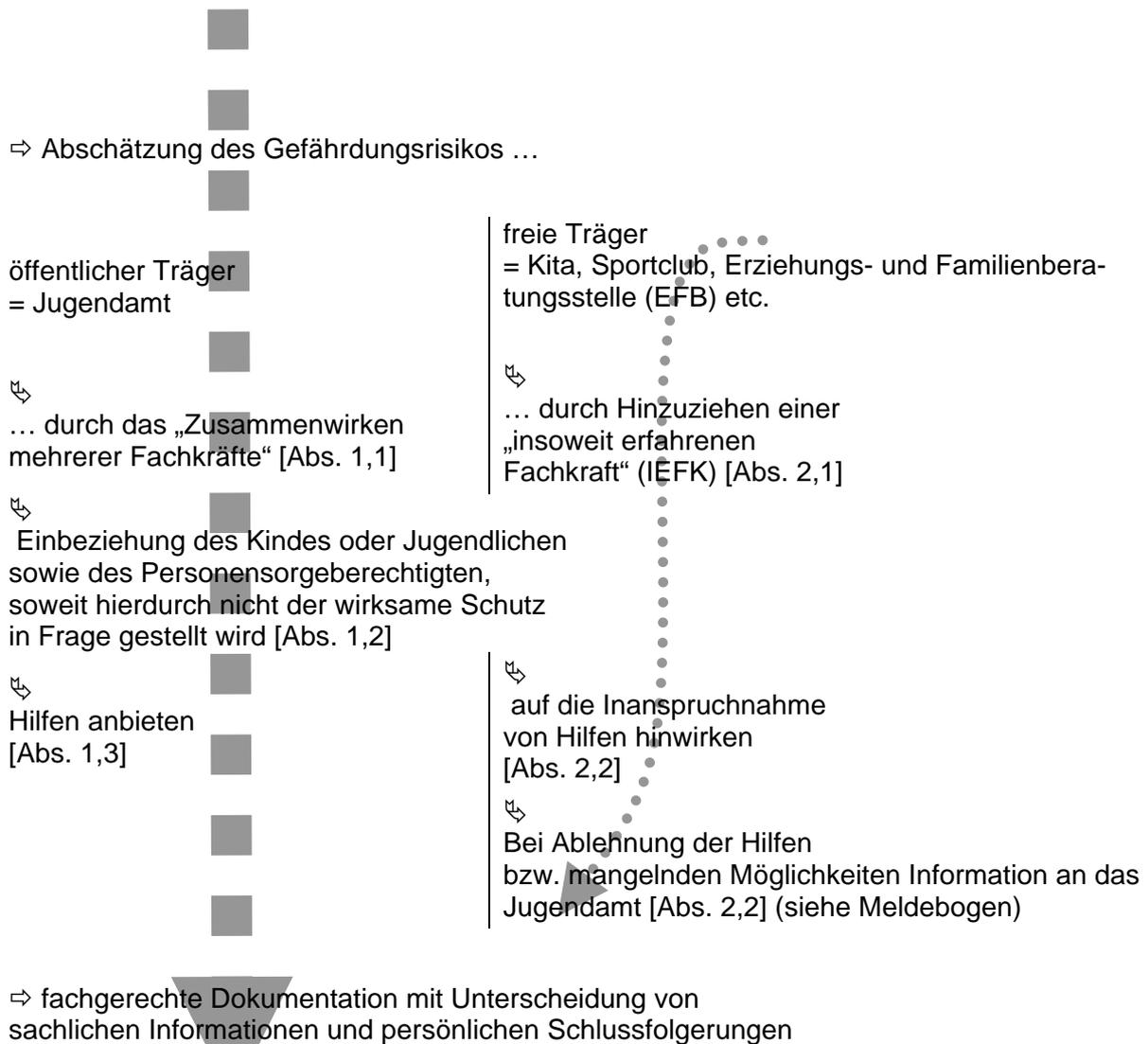
Die freien Träger haben bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung eine Risikoabschätzung vorzunehmen, dazu eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen, die Familie ggf. für Hilfsangebote aufzuschließen und das Jugendamt zu informieren, wenn diese Hilfen nicht angenommen werden oder nicht ausreichen (s. nachfolgendes Verfahrensschema).



Die im § 8a SGB VIII geforderten Handlungsanforderungen sind aufgrund des Profils und der Arbeitsaufgaben des ASD bereits in dort bestehende Prozesse eingebunden. Die Wahrnehmung des Schutzauftrages „in entsprechender Weise“, durch die freien Träger heißt jedoch nicht eine Übertragung der Aufgaben des ASD auf die freien Träger. [vgl.8]

2.3.1 Verfahrensschema

⇒ gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung werden bekannt



Die Stadt Cottbus hat sich entschlossen, **eine** Vereinbarung, die für alle Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe gültig ist, abzuschließen.

Das vorliegende Konzept beschreibt kein für alle Träger gültiges Verfahren zum Vorgehen bei Kindeswohlgefährdungen. Hier hat jeder Träger selbst die Pflicht, entsprechend seiner Rahmenbedingungen und Arbeitsaufgaben ein trägerinternes Verfahren zu entwickeln. Diese Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen sind dem öffentlichen Träger entsprechend der Trägervereinbarung mitzuteilen (Anlage).

Der Allgemeine Sozialdienst (ASD) hat auf Grundlage des Leitfadens zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung - § 8a SGB VIII – Standards für das eigene Vorgehen und zur Umsetzung des § 8a SGB VIII entwickelt. Dieser Handlungsleitfaden ist den Anlagen beigefügt (Anlage).

Gültig für alle Dienste und Einrichtungen ist der in der Anlage befindliche Meldebogen. Ist der Träger nach § 8a Abs. 2 verpflichtet, das Jugendamt zu informieren, wird dieser einheitliche Bogen verwendet (Anlage).

2.3.2 Anforderungen an die Fachkräfte

Das Gesetz fordert zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos die Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (IEFK) für freie Träger.

Aufgrund der Trägerlandschaft in der Stadt Cottbus ist nachfolgende Struktur anzustreben. Durch die hohe Unterschiedlichkeit der personellen Ausstattung in den Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe, wurde die folgende Differenzierung der Fachkräfte vorgenommen:

2.3.2.1 Ansprechpartner in Sachen Kinderschutz

Träger der Jugendhilfe, die

- nicht mindestens 3 Fachkräfte bzw.
- nicht die Voraussetzungen einer IEFK besitzen

sind verpflichtet, einen Ansprechpartner innerhalb ihres Trägers zu benennen.

Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos suchen sich die Ansprechpartner eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (aus dem zur Verfügung stehenden Pool anderer Träger).

2.3.2.2 Insoweit erfahrene Fachkraft (IEFK)

Voraussetzungen für eine insoweit erfahrene Fachkraft (in Verantwortung d. Trägers)

- pädagogische/ sozialpädagogische/ psychologische Ausbildung
- Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren im Bereich der Jugendhilfe
- Rechts- und fachbezogener Überblick
- Kenntnisse SGB VIII, insbesondere § 8a, sowie dessen gesetzliche Einbettung; Kenntnisse StGB sowie gesetzliche Datenschutzbestimmungen
- Fachspezifische Kenntnisse zur Risikodiagnostik, Gesprächsführung, Dokumentation
- Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit
- auf Netzwerkarbeit ausgerichtete Grundhaltung
- klares Berufs- und Rollenbild vor dem Hintergrund des Kinderschutzauftrages
- Priorität der Tätigkeit als IEFK im Bedarfsfall muss gegeben sein

Aufgaben:

- fachliche Beratung/ Begleitung zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Einzelfall
- Vernetzung
- ermittelt Bedarfe und organisiert Fortbildungen innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches.
- steht nach Vereinbarung für andere (kleine) Träger zur Verfügung
- bekannt machen der trägerinternen Verfahren
- fortschreiben der trägerinternen Verfahren

Der Träger ist dafür verantwortlich, den Stellenanteil der IEFK(s) dem Bedarf anzupassen:

- Absicherung von Vertretung
- erhöhtes Fallaufkommen

2.3.2.3 Case Manager - Kinderschutzfachkraft

- angesiedelt im Jugendamt (JA)
- zwei Fachkräfte für Urlaubs-/ Krankheitsvertretung etc.

Fallübergreifende Aufgaben:

- Kooperation/Netzwerk/Prävention
- Erfahrungsaustausch koordinieren
- Weiterführung des Konzeptes
- Ansprechpartner für die insoweit erfahrenen Fachkräfte; der Case Manager ist ausagefähig darüber, welche IEFK als Fachkraft für andere kleine Träger zur Verfügung stehen

- organisiert und vermittelt Fortbildungsangebote für IEFK
 - ermittelt Bedarf für Träger übergreifende Fortbildungen, koordiniert die Angebote, wirkt unterstützend und begleitend bei der Umsetzung
- Voraussetzungen: Berufsbegleitende Weiterbildung zum Case Manager/Case Managerin, z. Bsp.: „ Case Manager/Case Managerin (DGCC) in Kinderschutzfällen nach § 8a SGB VIII “

2.4 Einrichtung einer zentralen Kinderschutz - Telefonnummer

Kinderschutz beginnt bei ersten Anzeichen möglicher Kindeswohlgefährdung. Jeder Bürger der Stadt Cottbus ist aufgefordert, in seinem Lebensbereich etwaige Gefährdungssituationen von Kindern wahrzunehmen. Die zunehmende Sensibilisierung für dieses Thema macht es erforderlich, Bürgern die Möglichkeit zu geben, ihre Wahrnehmungen jederzeit mitzuteilen. Bei ersten Anzeichen sollten diese Informationen an die noch einzurichtende Kinderschutznummer weitergeleitet werden.

2.5 Fortbildung der Fachkräfte

Neben der Verpflichtung jedes Trägers, seine Fachkräfte fortzubilden, sollen zukünftig regelmäßig trägerübergreifende Weiterbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Kinderschutz durchgeführt werden. Die Bedarfsermittlung und Koordination der Themen obliegt dem Case Manager. Er unterstützt und begleitet die Umsetzung. Dabei werden bereits bestehende Potenziale genutzt. Die Träger unterstützen die Qualifizierung einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (IEFK). Diese ermittelt Bedarfe und organisiert Fortbildungen innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches.

Für die Fortbildung der insoweit erfahrenen Fachkräfte ist der Case Manager verantwortlich.

Einmal jährlich soll durch den Case Manager ein Fachtag vorbereitet werden. Der Fachtag soll den Fachkräften und Kooperationspartnern die Möglichkeit geben, den aktuellen Stand in Forschung und Praxis wahrzunehmen. Er dient dem Austausch, der Evaluation und der Weiterentwicklung dieses Konzepts.

2.6 Öffentlichkeitsarbeit

Wirksame Öffentlichkeitsarbeit bedeutet, in der Bevölkerung für dieses Anliegen sichtbar zu sein. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit,

- ↪ die Veröffentlichung der „Kinderschutz-Telefonnummer“ durch verschiedene Medien zu veranlassen
- ↪ Kriseninterventionseinrichtungen, wie z. B. Frauenhaus und Kinder- u. Jugendnotdienst, Beratungsstellen etc. bekannt zu machen
- ↪ Grundlagen des Kinderschutzes und Informationen zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Kooperationspartner zu vermitteln
- ↪ regelmäßig und bei Bedarf Informationsveranstaltungen in Einrichtungen anzubieten, welche die Bevölkerung erreichen, z. B. in Kitas, Schulen, Bürgerzentren etc.

3. Prävention

Prävention für die Stadt Cottbus beinhaltet in diesem Konzept u.a. folgende Schwerpunkte: Erhaltung und Schaffung von sozialraumorientierten Netzwerken, Erarbeitung eines Verhaltenskodex und Öffentlichkeitsarbeit.

Ziel für die Stadt Cottbus ist es, vorhandene präventive Angebote im Kinderschutz zu sichern und deren Vernetzung zu koordinieren. Eine Erfassung der Angebote ist unerlässlich. Sie sind weiterzuentwickeln und auszubauen.

Sozialraumorientierte Netzwerke mit dem Schwerpunkt Kinderschutz sind weiter auszubauen; hier sind die vorhandenen Träger der Jugendhilfe Kontakt- und Anlaufstelle für Hilfesuchende und Fachkräfte.

Der Case Manager hat die Aufgabe, die bestehenden Netzwerke zum Thema Kinderschutz zu sensibilisieren.

Neben Angeboten im Sozialraum sollte übergreifend und für die Stadt Cottbus verbindlich ein Verhaltenskodex zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen in den Einrichtungen der Jugendhilfe geschaffen werden, mit u. a. folgenden Inhalten: Kinder ernst nehmen, wertschätzender Umgang, Kinder stark machen, etc.

Wirksame Prävention muss die verschiedenen Lebensbereiche konkret ins Auge fassen und unter Beteiligung verschiedener Akteure ein Netzwerk der Prävention mit dem Ziel der Entwicklung familiärer Eigenkompetenzen aufbauen.

Individuelle Potenziale und Ressourcen sollen herausgebildet werden. Grundlage dafür sind allgemeine Bildungsziele für Familien entsprechend dem Motto: „Stärken unterstützen und Schwächen begrenzen.“

Reichweite und Erfolg von Prävention hängen von der Einbindung in kommunale Netzwerke ab. Unbedingt notwendig ist die Einbeziehung spezifischer Kompetenzen unterschiedlicher Professionen.

Weitere Beispiele für eine erfolgreiche Prävention sind möglich

a) Projekt „Willkommen in unserer Stadt“

Geschulte, persönlich und fachlich geeignete MitarbeiterInnen gehen intervallmäßig (z. B. nach Geburt, Kindergarten, Schulanfang, ...) in die Familien mit dem Ziel, sich als AnsprechpartnerIn vorzustellen, die Familie zu stärken und über Angebote für junge Eltern und Familien in der Stadt Cottbus zu informieren.

b) Projekt „Wohnzimmer“

Ausbau von niedrigschwelligen Begegnungsstätten in den Stadtteilen, um Familien den Zugang zu Angeboten lokaler Träger (z. B. Vereine, Kirche, Behörden etc.) zu erleichtern.

4. Finanzierung des Konzeptes

Die Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes erfordert die finanzielle Unterstützung der Stadt Cottbus für Sach-, Betriebs- und Personalkosten.

Im Haushaltsplan ist eine Kostenstelle im Rahmen eines Budgets, zweckgebunden für das Kinderschutzkonzept, einzurichten.

Um das Budget finanziell zu unterstützen, sind zusätzlich weitere Finanzakquisen vorzunehmen. Für eventuelle Fördermittel ist der Eigenanteil aus dem Budget sicher zu stellen. Spenden sind nicht zur Minderausgabe des Budgets zu verwenden.

Finanzen sind für folgende Positionen sicher zu stellen:

4.1 Telefonkosten für „Kinderschutznummer“

kostenlose Telefonnummer mit gesicherter Erreichbarkeit (inklusive Rufumleitung) einrichten

4.2 Öffentlichkeitsarbeit

Druck von Flyern, Plakaten, etc.

Die Internetpräsenz für das Kinderschutzkonzept und die Beratungs-, Vermittlungs- und Hilfsangebote der Stadt Cottbus wird mit Hilfe der Technologiebeauftragten der Stadtverwaltung erstellt. Für die Datenerhebung und jährliche Aktualisierung ist die Unterstützung einer Honorarkraft notwendig.

Zur Veröffentlichung der Plakate und der „Kinderschutznummer“ in Bus und Bahn sowie an öffentlichen Plätzen sollten die entsprechenden Institutionen gewonnen werden, dies unentgeltlich zu gewähren.

4.3 Insoweit erfahrene Fachkraft

Fortbildung der IEFK als Aufgabe des Case Managers erfordert ein jährliches Budget zur Organisation entsprechend des Bedarfes.

4.4 Case Manager im Jugendamt

Mindestens zwei Kinderschutzfachkräfte für die Stadt Cottbus sind erforderlich, wobei eine Vollzeitkraft zu 100% mit dieser Aufgabe betraut sein soll. Zur Gewährleistung von Vertretung bei Urlaub und Krankheit etc. ist eine zweite ausgebildete Kraft bereitzustellen. Die Ausbildung zum Case Manager (nach SFBB) ist zu finanzieren und beständige Weiterqualifikation finanziell abzusichern.

4.5 Fachtag

einmal jährlich

verursacht Honorarkosten, Betriebs- und Sachkosten etc.

wird für Teilnehmer ohne Gebühr zugänglich sein

In nachfolgender Finanztafel sind die einzelnen Positionen numerisch aufgeführt.



Finanztabelle Kinderschutzkonzept

<p>1. Telefonkosten für „Kinderschutznummer“ Flatrate, Telefonnummer, kostenfrei, Anschluss, Rufumleitung... einmalige Bereitstellung</p>	<p>100,00€ x 12 = 1.200,00€ 150,00€</p>
<p>2. Öffentlichkeitsarbeit Druck von Flyern Verteilung der Plakate und Kinderschutztelefonnummer; Honorarkraft</p>	<p>jährlich 2000,00€</p>
<p>3. Case Manager (im Jugendamt) Berufsbegleitende Weiterbildung zum „Case Manager/Case Managerin (DGCC) in Kinderschutzfällen nach § 8a SGB VIII“ 2 Fachkräfte erforderlich wegen Vertretbarkeit, Urlaub, Krankheit Es entstehen keine weiteren Personalkosten durch Neuverteilung der Aufgaben.</p>	<p>2 x ca. 2.500 € 5.000,00€</p>
<p>4. Fortbildung für Fachkräfte (IEFK), durch Case Manager jährlich zur Organisation von Fortbildungen, je nach Bedarf für Honorarkosten, Miete, Verbrauchsmaterial etc.</p>	<p>ca. 2.500,00 €</p>
<p>5. Fachtag Ist jährlich durchzuführen (für Miete, Honorarkosten, Verbrauchsmaterialien)</p>	<p>5.000,00 €</p>
<p>Summe, die jährlich im Haushaltsplan einzustellen ist</p>	<p><u>15.850,00 €</u></p>

Quellennachweis und Literaturverzeichnis

- [1] www.wikipedia.de
- [2] Die Rechte der Kinder von logo! einfach erklärt, Erklärung der UN-Kinderkonvention für Kinder. 6. Auflage, Frühjahr 2007
(www.bmfsfj.de/Kategorien/Publikationen/Publikationen,did=3844.html)
- [3] Maywald, J.: Kindeswohl & Kinderechte, veröffentlicht in: frühe Kindheit 4-2002
- [3a] www.gesetze-im-internet.de
- [4] Salgo, L., Zenz, G., Fegert, J. M., Bauer, A., Weber, C., Zitelmann, M.: Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche, Hrsg. 2002, Bundesanzeiger Verlag, S. 96, S. 135 ff., S. 406 ff., S. 392 ff.
- [5] Zitelmann, M.: Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht, Hrsg. 2001, Votum Verlag, S. 45, S. 124 ff.
- [6] Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg – Start gGmbH - : Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung, 2006, S. 25 ff.
- [7] BGH nach FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434
- [8] Schone, R.: Zu den Herausforderungen bei der Umsetzung des § 8a Abs. 2 SGB VIII veröffentlicht in: Kind, Jugend, Gesellschaft, 2/2007

Fried Lilian, Roux Susanna (2006): Pädagogik der frühen Kindheit
Petermann, Niebank, Scheithauer (2004): Entwicklungswissenschaft
www.familienhandbuch.de: „Beginnen bevor es beginnt“
www.kindergartenpädagogik.de: „Sucht- und Gewaltprävention im Kindergarten“
www.vivafamilia.de: „Auf den Anfang kommt es an“
www.agj.de: „Frühe Förderung gefährdeter Kinder“
www.augsburg.de: „Sozialpaten“
www.bjr.de: „Verhaltenskodex zur Prävention sexueller Gewalt“

verwendete Abkürzungen

ASD - Allgemeiner Sozialdienst
BGB - Bürgerliches Gesetzbuch
DGCC- Deutsche Gesellschaft für Care und Case Management
EFB - Erziehungs- und Familienberatungsstelle
etc. - et cetera
gem. - gemäß
i. d. R. - in der Regel
IEFK - insoweit erfahrene Fachkraft
JA - Jugendamt
KJND - Kinder -und Jugendnotdienst
SFBB - Sozialpädagogisches Fortbildungswerk Berlin - Brandenburg
SGB - Sozialgesetzbuch
StGB - Strafgesetzbuch
UN - Vereinte Nationen
z. T. - zum Teil



Anlagen

Handlungsleitfaden des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen – Standards-

Meldebogen an das Jugendamt Cottbus bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII

Trägervereinbarungen der Stadt Cottbus

Handlungsleitfaden des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen -Standards-

1. Eingang und Dokumentation der Meldung:

Jede Mitteilung, die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält, ist von der informierten Fachkraft schriftlich aufzunehmen und zu unterschreiben.

Verantwortlichkeiten:

1. Aufnehmende Fachkraft
 2. Übergabe an fallzuständige Fachkraft oder deren Vertretung
- ist die Fachkraft oder deren Vertretung nicht verfügbar, bleibt die aufnehmende Fachkraft zuständig

Eine einheitliche, standardisierte Dokumentation dient der Strukturierung des Gespräches und der Sammlung relevanter Informationen.

Der nachfolgende Aufnahmebogen ist für jeden Sozialarbeiter im ASD verfügbar und von jedem zu nutzen.

2. Aufnahmebogen bei Hinweisen von Kindeswohlgefährdungen für den ASD

Name der aufnehmenden Fachkraft:

Funktion: fallzuständige Fachkraft Vertretung Andere

Name/Adresse/ggf. Tel.nr der betroffenen Familie:

Angaben zum Kind: (Name/geschätztes Alter/Besuch einer Einrichtung oder Schule/Geschwister)

Art der Meldung: persönlich telefonisch schriftlich anonym

Name/Adresse der Meldeperson:

Inhalt der Meldung (genaue Beobachtungen der Meldeperson erfragen):



Was veranlasst die meldende Person gerade jetzt zur Mitteilung?

Handelt es sich um eine einmalige oder längerfristige Beobachtung einer Gefährdungssituation?

Wie akut schätzt die Meldeperson die Gefährdung des Kindes ein?

Beziehung der Meldeperson zur Familie

(Wie lange mit der Familie bekannt; wie intensiv der Kontakt; Zusammenhang zw. Zeitpunkt, Art der Meldung und Stand der Beziehung)

Kann die meldende Person einen Zugang zur Familie erleichtern/ermöglichen?

Welche Möglichkeit hat die meldende Person zum Schutz des Kindes beizutragen?

Ist die Meldeperson zur Zusammenarbeit mit dem ASD/JA bereit?

JA NEIN

Einschätzung der Meldung durch die Fachkraft

Meldung beruht auf:

eigenen Beobachtungen Hörensagen Vermutungen der meldenden Person

Unterschrift der aufnehmenden Fachkraft: _____

Übergabe an: _____ am: _____

3. Absprache der nächsten Schritte/Risikobeurteilung

Bleiben nach der ersten Aufnahme der Meldung gewichtige Anhaltspunkte bestehen, erfolgt eine Information an den unmittelbaren Vorgesetzten über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung.

Zeitnah wird eine Helferrunde einberufen, um Gefährdungsrisiko, Dringlichkeit, sowie weitere Schritte zu beraten. Dieser Helferrunde gehören an: ASD-Leitung; fallzuständiger Sozialarbeiter, ggf. Leitung Adoptions-Pflegekinderdienst und bei laufender Hilfe, der entsprechende Mitarbeiter des Trägers.

Grundlage dieser Helferrunde ist der Aufnahmebogen.

Bei Fällen des Verdachts von sexuellem Missbrauch ist das „Handlungsmanagement bei Verdacht von sexuellem Missbrauch bei Kindern und Jugendlichen“ anzuwenden und die entsprechenden Helferkonferenz einzuberufen.

4. Hausbesuche/vor-Ort-Besuche/ Beurteilung Gefährdungsrisiko

Das weitere Vorgehen ist in der Regel vom Schweregrad und dem Ausmaß der eingeschätzten Kindeswohlgefährdung abhängig.

Eine unverzügliche Kontaktaufnahme erscheint dann erforderlich, wenn die Kindeswohlgefährdung als akut eingeschätzt bzw. die vorhandenen Informationen zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos nicht ausreichen.

Die sofortige Kontaktaufnahme mit dem Kind und seinen Eltern erfolgt durch einen Hausbesuch bzw. einem vor -Ort –Besuch; immer mit dem 4-Augen-Prinzip (auch sachgebiets- bzw. ämter übergreifend); ein Diensthandy ist mitzunehmen.

Mögliche Entscheidungen vor Ort:

- Inobhutnahme bei dringender Gefährdung des Kindes gem. § 42 SGB VIII.
Die Inobhutnahme gegen den erklärten Willen der Eltern setzt voraus, dass die Gefährdung derart akut ist, dass ein richterlicher Beschluss zur vorübergehenden Fremdunterbringung nicht abgewartet werden kann.
Muss die Inobhutnahme gegen den Widerstand anderer durchgesetzt werden, ist Vollzugshilfe durch die Polizei anzufordern.
- Eine Hilfe zu Erziehung erscheint zum Schutz des Kindes notwendig. Die Personensorgeberechtigten sind bereit, diese anzunehmen; das Hilfeplanverfahren wird eingeleitet.
- Sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit, eine Hilfe zur Erziehung zum Schutz des Kindes in Anspruch zu nehmen, ist gem. § 8a Abs. 3 SGB VIII das Familiengericht anzurufen. Die schriftliche Stellungnahme ist der ASD-Leitung zur Kenntnis zu geben.
- Es bestehen offenkundig keine Kindeswohlgefährdung und damit kein aktueller Handlungsbedarf. Eventuell ist die Vermittlung an andere Institutionen und Hilfesysteme notwendig.

5. Reflexion im Anschluss

Zeitnah, mindestens am gleichen Tag, erfolgt die Reflexion des Hausbesuches bzw. Vor-Ort-Besuches mit der ASD-Leitung bzw. deren Vertretung.

Der vor -Ort-Besuch wird bewertet und die weiteren Handlungsschritte beraten.

6. Kontrolle des Betreuungsverlaufes nach 3 Monaten

Wird Hilfe zur Erziehung zum Schutz des Kindes gewährt, erfolgt die Kontrolle des Betreuungsverlaufes im Rahmen des monatlich stattfindenden Leitungsfachgespräches.

7. Übergabe

Innerhalb der ASD-Strukturen erfolgt eine Fallübergabe dann, wenn sich durch den Umzug der betreffenden Familie die territoriale Zuständigkeit ändert. Eine Fallübergabe erfolgt nicht, solange aufgrund einer Kindeswohlgefährdung ein familiengerichtliches Verfahren gem. § 8a SGB VIII oder gem. § 1666 BGB anhängig ist.

- Übergabe an eine andere Fachkraft innerhalb des ASD:
 - Aktueller Sachstandsbericht (Falldatenblatt), es wird dargestellt, was bei der künftigen Zusammenarbeit mit der Familie zu beachten ist und woraus sich der Verdacht der Kindeswohlgefährdung begründet, welche Hilfen bisher angeboten wurden
 - Die ASD-Leitung ist über den Wechsel zu informieren und zeichnet das Übergabeblatt gegen
 - Die Übergabe erfolgt in einem persönlichen Gespräch zwischen abgebenden Sozialarbeiter und neu zuständiger Fachkraft, ggf. unter Beteiligung der ASD-Leitung
 - Bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung ermöglicht ein gemeinsames Übergabegespräch (i.d.R. im Rahmen eines Hilfeplangespräches) mit beiden Fachkräften und der Familie ein gegenseitiges Kennen lernen

Durch den Wechsel des Wohnortes der Eltern, ergibt sich in der Regel ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit gem. § 86 SGB VIII.

- Übergabe an einen anderen ASD:
 - das nunmehr zuständige Jugendamt ist telefonisch in Kenntnis zu setzen
 - Umgehend erfolgt die schriftliche Mitteilung durch einen aktuellen Sachstandsbericht aus dem alle relevanten Daten und Fakten hervorgehen. Es ist zu vermerken, wie zeitnah ein Tätigwerden der neu zuständigen Fachkraft erfolgen sollte
 - Dem schriftlichen Sachstandsbericht ist eine Empfangsbestätigung beizulegen, die vom übernehmenden ASD zu unterzeichnen und zurückzusenden ist



**Meldebogen an das Jugendamt Cottbus bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII
(nach Abschluss des trägerinternen Verfahrens)**

Faxvorlage für Nr.: 0355 6123502

Träger/Einrichtung:

Tel:

Meldende Person /Funktion:

Name des Kindes:

Geburtsdatum:

Derzeitiger Aufenthalt bei:

Anschrift:

Gewichtige Anhaltspunkte:

Welche Hilfsangebote seitens des Trägers wurden den Personensorgeberechtigten unterbreitet?

Wann:

Maßnahme:

Weitere beteiligte Fachkräfte und Institutionen:

Risikoabschätzung

Art der Schädigung:

Grad der Gefährdung: akute Gefährdung
 latente Gefährdung

Telefonische Empfangsbestätigung ist erfolgt am:

durch:

Datum, Unterschrift:

Trägervereinbarung nach §§ 8a Abs. 2 und 72 a SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe (KJHG)

Prämisse

Am 01.10.2005 trat das Gesetz zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe in Kraft, das als eine wesentliche Neuerung den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert.

Die Garantenpflicht des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe ebenso wie die Garantenstellung der Fachkräfte für die Sicherung des Kinderschutzes galten in der Vergangenheit und gelten weiterhin.

Die Konkretisierung des Kinderschutzauftrages erfordert jedoch, insbesondere bei den Fachkräften in den Handlungsfeldern Kindertagesbetreuung und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz zusätzliche Qualifizierung und Sensibilisierung für die Belange des Kinderschutzes.

Um zu erreichen, dass alle Handlungsfelder der Jugendhilfe ein einheitliches Verständnis von einer drohenden oder bereits existierenden Kindeswohlgefährdung sowie einheitliche Verfahrensweisen entwickeln, sind handlungsfeldübergreifende Veranstaltungen und Fortbildungen für die bei den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe beschäftigten Fachkräfte, aber auch für die dort eingesetzten Ehrenamtlichen sowie bei den kommunalen Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe, die nicht örtliche Träger (§ 69, Ziffer 5 und 6, SGB VIII) sind, notwendig.

Handlungsfeld bezogene Vereinbarungen müssen die unterschiedlichen Anforderungen der Handlungsfelder der Jugendhilfe berücksichtigen. Letztere machen sich u.a. fest an:

- Alter des die Einrichtungen besuchenden Kindes/Jugendlichen
- Vorhandensein/Nichtvorhandensein von Leitungskräften in der Einrichtung
- Vorhandensein/Nichtvorhandensein von Fachkräften der Jugendhilfe in der Einrichtung
- den Rahmenbedingungen, im Bedarfsfall Zugang zu den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu erlangen
- Besonderheiten der Träger von Einrichtungen und Diensten im Handlungsfeld

Zur Erfüllung des in den §§ 8 a definierten Schutzauftrages und den in 72 a gefassten Bestimmungen zur persönlichen Eignung

wird zwischen der kreisfreien **Stadt Cottbus**, als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe

vertreten durch den Oberbürgermeister; dieser vertreten durch die Leiterin des Fachbereiches Jugend, Schule und Sport

und dem/der _____

- nachfolgend: Träger –

nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

1. Werden der Fachkraft¹ einer Einrichtung/ eines Dienstes des Trägers gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so informiert diese hierüber unverzüglich den nach dem Verfahren des Trägers benannten Verantwortlichen.

2. Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Rahmen einer sich unverzüglich anschließenden Fallberatung wird eine im Umgang mit spezifischen Gefährdungssituationen erfahrene Fachkraft hinzugezogen.

Verfügt der Träger selbst nicht über diese erfahrene Fachkraft, so zieht er eine externe Fachkraft hinzu.

Sofern der Träger über eine erfahrene Fachkraft² verfügt, ist diese dem Jugendamt zu benennen. Das Jugendamt erstellt aus diesen Nennungen eine Liste der in Frage kommenden insoweit erfahrenen Fachkräfte.

3. Im Rahmen der Fallberatung wird, wenn angezeigt, entschieden, wer in welchen Schritten und welchem Zeitraum mit dem Kind oder dem Jugendlichen und den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten den wirksamen Schutz des Kindes oder des Jugendlichen organisiert und auf die Inanspruchnahme notwendiger und geeigneter Hilfen hinwirkt (Schutzplan).

Besteht weiterer Beratungsbedarf über Art und Umfang der erforderlichen Hilfen, so wird das Jugendamt hinzugezogen.

4. Bei der Einbeziehung der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten ist insbesondere sicherzustellen, dass der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Erscheint eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos danach nicht möglich, wird das Jugendamt hinzugezogen.

5. Nehmen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten Hilfen an, so informiert der Träger das Jugendamt, falls diese Hilfen zur Abwendung der Gefährdung als nicht ausreichend erscheinen. Gleiches gilt bei Ablehnung der angebotenen Hilfen.

Bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung liegt die Federführung für die Hilfeplanung beim Jugendamt (ASD). Dabei wird die Kooperation mit den bisher beteiligten Fachkräften ggf. je nach Besonderheit des Einzelfalles Bestandteil des Hilfeplanes.

6. Der Ablauf des Verfahrens ist in geeigneter Form zu dokumentieren.



7. Der Träger entwickelt ein eigenes Verfahren, um auf eine vermutete oder offensichtliche Kindeswohlgefährdung sicher und schnell reagieren zu können. Beide Vertragspartner informieren sich gegenseitig über ihre Verfahrensgrundsätze.

8. Der Träger ist verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzes gem. §§ 61 – 65 SGB VIII einzuhalten.

9. Dem Träger ist bekannt, dass er nach § 72a SGB VIII keine Personen beschäftigen³ soll, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181 a 182 bis 184 e oder § 225 rechtskräftig verurteilt worden sind (persönliche Eignung).

10. Der Träger verpflichtet sich daher, von allen neu einzustellenden Personen die Vorlage eines Führungszeugnisses zu nach § 30 Abs. 1 BZRG zu verlangen.

Die persönliche Eignung⁴ von ehrenamtlich Tätigen oder Praktikanten ist in geeigneter Weise festzustellen.

11. Der Träger verpflichtet sich darüber hinaus, von bei ihm beschäftigten Personen, die unmittelbar mit der Erziehung, Beschäftigung, Beaufsichtigung, Beratung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen befasst sind oder in Einrichtungen tätig sind, die diesen Zwecken dienen, die regelmäßige Vorlage eines Führungszeugnisses im Abstand von fünf Jahren zu verlangen.

¹ Fachkräfte sind gem. § 72 SGB VIII Personen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben.

² Eine für die Belange des Kinderschutzes „erfahrene Fachkraft“ ist gekennzeichnet durch:

- pädagogische/ sozialpädagogische/ psychologische Ausbildung
- Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren im Bereich der Jugendhilfe
- Rechts- und fachbezogener Überblick, Kenntnisse SGB VIII, insbesondere § 8a, sowie dessen gesetzliche Einbettung;
- Kenntnisse StGB sowie gesetzliche Datenschutzbestimmungen
- Fachspezifische Kenntnisse zur Risikodiagnostik, Gesprächsführung, Dokumentation
- Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, auf Netzwerkarbeit ausgerichtete Grundhaltung
- klares Berufs- und Rollenbild vor dem Hintergrund des Kinderschutzauftrages
- Priorität der Tätigkeit als IEFK im Bedarfsfall muss gegeben sein

³ Beschäftigung in Sinne dieser Vereinbarung schließt nur sozialversicherungspflichtige oder über SGB II und III geförderte Arbeitsverhältnisse ein.

⁴ Zum Beispiel durch eine Eidesstattliche Versicherung.

Cottbus, den _____

Cottbus, den _____

Monika Hansch
Fachbereichsleiterin

Stempel

Stempel

Anlagen:

- Übersicht Straftatbestände
- Muster Eidesstattliche Erklärung

Anlage 1 - Rechtskräftige Verurteilungen i. S. des § 72 a SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe (KJHG)

Folgende Straftatbestände des Strafgesetzbuches (StGB) sind relevant:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171)
- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174)
- Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174a)
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174b)
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174c)
- Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176)
- Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176a)
- Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176b)
- Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177)
- Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178)
- Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180)
- Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a)
- Zuhälterei (§ 181a)
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182)
- Exhibitionistische Handlungen (§ 183)
- Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a)
- Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184)
- Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften (§ 184a)
- Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184b)
- Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Tele-
dienste (§ 184c)
- Ausübung der verbotenen Prostitution (§ 184d)
- Jugendgefährdende Prostitution (§ 184e)
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225).

Anlage 2 - Muster Eidesstattliche Versicherung

Träger der Einrichtung
Anschrift

Der Träger der Einrichtung, Anschrift stellt auf der Grundlage der § 8a und 72a des SGB VIII - Kinder und Jugendhilfe (KJHG) in Bezug auf die Sicherung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und der persönlichen Eignung sicher, dass keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches bzw. wegen einer Straftat nach Betäubungsmittelgesetz verurteilt worden sind oder einschlägige Ermittlungsverfahren laufen.

Dazu wird bei Einstellung und durch Anordnung des Träger der Einrichtung, Anschrift in regelmäßigen Abständen von allen Mitarbeitern ein polizeiliches Führungszeugnis abverlangt. Alternativ kann eine eidesstattliche Erklärung abverlangt werden, in der erklärt wird, nicht nach den oben genannten Paragraphen straffällig geworden zu sein.

Im Falle der Beteiligung von Mitarbeitern des Träger der Einrichtung, Anschrift an Handlungen, die eine Kindeswohlgefährdung darstellen bzw. vermuten lassen, entscheidet die Leitung und die Geschäftsführung im Zuge einer Risikoeinschätzung über geeignete Maßnahmen. Das Jugendamt wird unverzüglich informiert und gegebenenfalls die Staatsanwaltschaft eingeschaltet, um prüfen zu lassen, ob ein Anfangsverdacht für eine Straftat vorliegt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine falsche Aussage in der eidesstattlichen Erklärung eine Straftat darstellt, zur Anzeige gebracht wird und mit einer Freiheitsstrafe nicht unter 1 Jahr bestraft wird.

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich wegen der oben genannten Paragraphen nicht straffällig geworden bin und keine Ermittlungen wegen oben genannter Paragraphen gegen mich laufen.

Mir ist bewusst, dass eine falsche Aussage eine Straftat darstellt.

Cottbus,

Unterschrift
Name der tätigen Person